

Zivilrecht IVa (Bereicherungsrecht)

Gegenstand von
Bereicherungsansprüchen

Wiederholung

- In welchem allgemeinen **Spektrum der Bewertung von Fremdgeschäftsführung** bewegen sich die **Rechtsfolgen der echten GoA?**
- In welchem Verhältnis stehen **wirklicher und mutmaßlicher Wille** sowie das **Interesse des Geschäftsherrn** im Rahmen des **§ 683 S. 1?**
- Inwieweit ist **§ 687 II 2** **berichtigend auszulegen?**

Veranstaltungstipps 19. KW

Prof. Dr. Klaus Bringmann

Das Volk regiert sich selbst. Eine Geschichte der Demokratie (Buchvorstellung)

Mittwoch, 8. Mai, 18:30, Campus Westend, SH 0.109

FREIHEIT, DIE WIR WÄHLEN

***Europa-Tag der Goethe-Uni und der Bürgerbewegung
Pulse of Europe***

Donnerstag, 9. Mai, ab 14:30, Campus Westend, Casino

Weitere Veranstaltungshinweise unter

https://aktuelles.uni-frankfurt.de/_events/

Das Erlangte „Etwas“

- Begriff „etwas“ bewusst **weit** gefasst:
- Jeder beliebige **Vorteil**, unabhängig vom materiellen Wert
- Differenzierung gegenüber dem Gegenstand der Herausgabepflicht (§ 818 I)
- Exakte **Bestimmung des Erlangten** (Rechtsposition)

Beispielsfall 12:

V hat K sein Fahrrad verkauft und übereignet; wenig später ficht V den Vertrag erfolgreich an und verlangt das Fahrrad heraus.

Rechtslage?

Beispielsfall 12:

- Zunächst wirksamer KV und wirksame Übereignung
- Anfechtung, § 142 I
- Folge: Rückabwicklung über § 812 I 1 1. Alt.
- **Gegenstand** (Klageantrag):
 - Je nach Gegenstand der Anfechtung
 - Anfechtung KV: Kondiktion von Besitz **und** Eigentum
 - Anfechtung Übereignung: Kondiktion des Besitzes (allein)

Positive Vermögensvermehrung

- Erwerb absoluter Rechte (Eigentum, sonstige dingliche Rechte)

Beispielsfall 13:

E hat H1 eine erstrangige, H2 eine zweitrangige Hypothek auf seinem Grundstück versprochen. Aufgrund eines Versehens wird aber für H2 eine erstrangige Hypothek eingetragen.

Kann E von H2 die Bewilligung zur Eintragung dieser Hypothek als zweitrangig verlangen?

Beispielsfall 13:

- AGL: § 812 I 1 1. Alt.
- „**Etwas**“: Hypothek als dingliches Recht bestimmten Ranges
- („durch Leistung“, „ohne Rechtsgrund“)
- „**Herausgabe**“: Bewilligung iSd § 19 GBO
- Weitere AGL:
 - § 894 als **dinglicher** Berichtigungsanspruch
 - § 880 als **rechtsgeschäftliche** Berichtigungsmöglichkeit

Positive Vermögensvermehrung

- Erwerb absoluter Rechte (Eigentum, sonstige dingliche Rechte)
- Erwerb obligatorischer Rechte
 - Forderungskauf und Abtretung
 - Sonderfall des § 812 II (§§ 780, 781, 397 II)

Beispielsfall 14:

V hat K ein Ölgemälde verkauft und übereignet, K hat aber den Kaufpreis noch nicht bezahlt. Auf Drängen von V gibt K ein abstraktes Schuldanerkenntnis in Höhe des Kaufpreises.

Was kann K nach erfolgreicher Anfechtung des Kaufvertrags verlangen?

Was kann K tun, wenn V aus dem Schuldanerkenntnis vorgeht?

Beispielsfall 14:

- I. AGL: § 812 I 1 1. Alt.
 - „**Etwas**“: Abstraktes Schuldanerkenntnis (Forderungsrecht)
 - „**Herausgabe**“: Verzicht des V
- II. Gegenrechte des K:
 - Anerkenntnis abstrakt, d.h. unabhängig vom angefochtenen KV
 - **Einrede** der Bereicherung, § 821

Positive Vermögensvermehrung

- Erwerb absoluter Rechte (Eigentum, sonstige dingliche Rechte)
- Erwerb obligatorischer Rechte
 - Forderungskauf und Abtretung
 - Sonderfall des § 812 II (§§ 780, 781, 397 II)
- **Erwerb des Besitzes**
- **Erwerb von Verfügungsmöglichkeiten**

Beispielsfall 15:

V hat K ein Grundstück verkauft und übereignet; was kann V nach erfolgreicher Anfechtung von Kaufvertrag und Übereignung verlangen?

Beispielsfall 15:

- AGL: § 812 I 1 1. Alt.
 - „**Etwas**“:
 - Eigentum: (-) wg. erfolgreicher Anfechtung (auch) der Übereignung
 - **Eintragung** ins Grundbuch (§ 892!)
 - „**Herausgabe**“:
 - Kondiktion der Buchstellung, d.h. Berichtigungsbewilligung nach § 19 GBO
 - („schuldrechtlicher“ Berichtigungsanspruch neben § 894)

Beispielsfall 16:

G zeigt seinem Schuldner S die Abtretung seiner Forderung an die Z an. Die Abtretung ist aber unwirksam.

Was kann G von Z verlangen?

Beispielsfall 16:

- AGL: § 812 I 1 1. Alt.
 - „**Etwas**“:
 - Forderung: (-), da Abtretung (§ 398) unwirksam
 - **Einziehungsbefugnis** nach § 409 I
 - „**Herausgabe**“:
 - Kondiktion dieser Verfügungsmöglichkeit
 - d.h. G kann von Z die Zustimmung zur Rücknahme der Anzeige gem. § 409 II verlangen

Positive Vermögensvermehrung

- Erwerb absoluter Rechte (Eigentum, sonstige dingliche Rechte)
- Erwerb obligatorischer Rechte
 - Forderungskauf und Abtretung
 - Sonderfall des § 812 II (§§ 780, 781, 397 II)
- Erwerb des Besitzes
- Erwerb von Verfügungsmöglichkeiten
- **Erwerb geschützter Rechtspositionen**

Beispielsfall 17:

E hat A eine Hypothek bewilligt, danach ebenso B. Über das Rangverhältnis der Hypotheken ist in den jeweiligen Verträgen nichts bestimmt. A stellt den Antrag auf Eintragung seiner Hypothek ins Grundbuch, wenig später tut B das Gleiche. Die Hypothek für B wird zuerst eingetragen. Kann A von B Rangtausch verlangen?

Beispielsfall 17:

- AGL: § 812 I 1 2. Alt.
 - „**Etwas**“: Rang der Hypothek (vgl. BF 13)
 - „in sonstiger Weise“: keine Leistung des A
 - A hatte Aussicht auf ersten Rang (geschützte Rechtsposition gem. § 17 GBO)
 - Erwerb durch B = Eingriff in dieses Recht
 - „ohne Rechtsgrund“: (-), vgl. § 879
- Folge: Kondiktion (-)
- Aber: **Amtshaftung**, § 839 iVm Art. 34 GG

Weitere Gegenstände

- Befreiung von Verbindlichkeiten (z.B. Zahlung fremder Schulden)

Beispielsfall 18:

S hat sich für eine Schuld gegenüber G zur Bestellung eines Pfandrechts verpflichtet und G deswegen ihre Taschenuhr verpfändet. G nimmt nach einiger Zeit irrig an, S habe die Schuld getilgt und gibt ihr die Uhr zurück.

Was kann G von S verlangen, wenn sie ihren Irrtum bemerkt?

Beispielsfall 18:

- AGL: § 812 I 1 1. Alt.
 - „**Etwas**“: Befreiung vom Pfandrecht der G, vgl. §§ 1253 I, 1255 I
 - „**Herausgabe**“:
 - Kondiktion der Aufgabe des Pfandrechts
 - d.h. Neubestellung des Pfandrechts
- Beachte: daneben u.U. entspr. Anspruch aus ursprünglichem Verpflichtungsvertrag

Weitere Gegenstände

- Befreiung von Verbindlichkeiten (z.B. Zahlung fremder Schulden)
- Verwertung fremder Dienstleistungen und Rechte
 - Ersparte Aufwendungen oder objektiver Wert?

Beispielsfall 19:

Die Minderjährige M geht in einen Kosmetiksalon und unterzieht sich dort einer kostspieligen Behandlung für 80,- €. Dann erklärt sie, sie habe kein Geld und könne nicht zahlen. Ihre gesetzlichen Vertreter verweigern die Genehmigung des abgeschlossenen Vertrags.

Rechtslage?

Beispielsfall 19:

- AGL: § 812 I 1 1. Alt.
 - „**Etwas**“: Dienstleistung, **Problem**: Bezifferung
 - Früher: Ersparnis von Aufwendungen iHv 80,-
 - Voraussetzung: Anderweitige Ausgabe der 80,- für vergleichbare Leistung
 - Hier (-)
 - Heute: **objektiver Wert** der Dienstleistung („Flugreise“), Anknüpfung an § 818 II
 - Beachte:
 - Ersparte Aufwendungen erst iRd § 818 III relevant
 - Hier aber keine Entreichung wg. Bösgläubigkeit

Beispielfall 20:

Student S lässt sich beim Friseur F die Haare schneiden; der Preis für einen Haarschnitt ist in einer Aushängetafel mit 10,- € angegeben. F verlangt 12,- €, weil er sich nachweislich beim Beschreiben der Tafel verschrieben hat. S sagt, er gehe grundsätzlich nur zu Friseuren, die nicht mehr als 10,- € verlangten; hätte er gewusst, dass F 12,- € haben wollte, wäre er zu einem anderen Friseur gegangen.

Rechtslage?

Beispielsfall 20:

- AGL: § 812 I 1 1. Alt.
 - „**Etwas**“: Dienstleistung im Wert von 12,-
 - Durch Leistung (+)
 - Ohne Rechtsgrund: (+) wg. § 142 I
- Anspruchsumfang
 - Wertersatz, § 818 II
 - Entreicherung, § 818 III: Ersparte Aufwendungen nur iHv 10,-
 - Keine Bösgläubigkeit
- Ergebnis: Anspruch lediglich iHv 10,-

Weitere Gegenstände

- Befreiung von Verbindlichkeiten (z.B. Zahlung fremder Schulden)
- Verwertung fremder Dienstleistungen und Rechte
 - Ersparte Aufwendungen oder objektiver Wert?
 - **Nutzungsmöglichkeiten**

Beispielsfall 21:

V hat M für einen Monat einen LKW für 500,- € vermietet. M nutzt den LKW nicht, weil sie wider Erwarten keine Aufträge bekommt. Dann stellt sich heraus, dass der Mietvertrag unwirksam ist.

Kann V von M dennoch die 500,- € verlangen?

Beispielsfall 21:

- AGL: § 812 I 1 1. Alt.
 - „**Etwas**“: Nutzungsmöglichkeit des Lkw im Wert von 500,-
 - Durch Leistung
 - Ohne Rechtsgrund (Vertrag unwirksam)
- Beachte:

Kein Fall des § 818 I (tatsächlich gezogene Nutzungen aus dem Bereicherungsobjekt, Nebenanspruch)